

AktionsGemeinschaft
Postfach 18 - 1016 Wien

Stellungnahme

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 25.01.2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird;

GZ: 2020-0.823.240

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AktionsGemeinschaft ist die größte Fraktion in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Wir sind gegenüber den Studierenden verpflichtet, uns für ihre Interessen einzusetzen. Es gibt viele wichtige Themen im Hochschulsektor, welche die AktionsGemeinschaft im Interesse der Studierenden an die Politik heranträgt.

Zum unter Betreff genannten Entwurf beziehen wir folgende Standpunkte und bitten um Berücksichtigung.

Vorwort

Die vorliegende Novelle greift viele Themen auf, die vor allem in der aktuellen Periode immer wieder zu Diskussionen und Unklarheiten geführt haben. Neben dem jahrelang diskutierten Thema der Aufwandsentschädigungen für Studienvertreterinnen und -vertreter wurde nun auch ein Zugriffsrecht auf Referentinnen und Referenten geschaffen. Besonders in der Ausweitung des Aufsichtsrechts sehen wir einen wichtigen Schritt, denn die Referentinnen und Referenten sind quasi die Ministerinnen und Minister der ÖH, tragen Verantwortung und stellen nach den Vorsitzenden die oberste Ebene der jeweiligen Vertretung dar.

Wir hoffen, dass diese Personen durch ein ihnen gegenüber gestattetes Aufsichtsrecht künftig mehr dazu angehalten werden, gewissenhaft und im Sinne der Studierenden zu handeln.

Als größte Studierendenfraktion Österreichs begrüßen wir besonders die Neuregelung der Nachnominierung durch wahlwerbende Gruppen und die gesetzliche Determinierung der Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommissionen. Wir sind optimistisch, dass beide Regelungen die politische Arbeit erleichtern.

Auch wenn in der Gesamtbetrachtung anzumerken ist, dass einige Klarstellungen und Ergänzungen in der Praxis bereits durch die vorliegende Fassung der Novelle viele Erleichterungen mit sich bringen werden, sehen wir in manchen Punkten Bedarf zur Nachschärfung und weiteres Potential, die alltägliche Arbeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu erleichtern.



Sabine Hanger
Bundesobfrau



Karoline Engstfeld
Klubobfrau

Inhaltsverzeichnis

Z 1	Inhaltsverzeichnis fehlerhaft	3
Z 8	§ 1 Abs 3 - Mitgliedschaft in der ÖH	3
Z 16	§ 9 Abs 2 Z 3 - Mindestkriterien für digitale Sitzungen	4
Z 20	§ 16 Abs 2 Z 4 - Mindestkriterien für digitale Sitzungen	4
Z 17	§ 10 Abs 5a - Vorsitzendenkonferenz	5
Z 30	§ 31 Abs 1, 1a, 1b und 1c - Aufwandsentschädigung.....	6
Z 31	§ 32 Abs 3 - Entsendung.....	8
Z 33	§ 33 Abs 5a - Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden.....	9
Z XX	§ 36 Abs 3 - Stellvertretende Wirtschaftsreferentinnen oder -referenten	10
Z 35	§ 36 Abs 6 – Wahl der Referenten	10
Z 37	§ 37 Abs 3 - Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht	12
Z 40	§ 40 Abs 3	12
Z XX	§ 38 Abs 4 - Weiterleitung an die Bundesvertretung	12
Z 45	§ 51 Abs 2a - Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommissionen	14
Z 46	§ 53 Abs 2 - Nachnominierung.....	15
Z 49	§ 63 Abs 1 - Übermittlung von Protokollen	15
Z 50	§ 63 Abs 4 – Aufsichtsrecht über Referenten	16
	Anhang 1 - Auszug aus der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Karl-Franzens-Universität Graz	18
	Anhang 2 - Auszug aus dem Anhang zur Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig Salzburg	20

**Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
geändert wird**

Z 1 Inhaltsverzeichnis fehlerhaft

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 32 betreffende Zeile:

„§ 32. Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“

Im Begutachtungsentwurf hat sich offensichtlich ein Fehler eingeschlichen, da § 32 sowohl in der geltenden Fassung als auch im Entwurf zur Novelle die Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern betrifft.

Aus dem Inhalt ergibt sich, dass die Änderung der Überschrift § 33 betreffen muss, da diese aktuell „Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ lautet. Es müsste daher richtigerweise lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 33 betreffende Zeile:

„§ 33. Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“

Z 8 § 1 Abs 3 - Mitgliedschaft in der ÖH

§ 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sind die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 an Standorten von Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1 in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz. Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1.“

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir die praktische Vereinfachung auch wenn die Vertretung der Studierenden oberstes Gebot ist.

Auch wenn diese Studierenden weiterhin vertreten sind, wollen wir dies zum Anlass nehmen und inständig die Aufnahme von Regelungen zur Durchführung von Distanzwahlen anregen.

Z 16 § 9 Abs 2 Z 3 - Mindestkriterien für digitale Sitzungen**Z 20 § 16 Abs 2 Z 4 - Mindestkriterien für digitale Sitzungen**

§ 9 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Form und Ablauf von Sitzungen, wobei Mindestkriterien für eine elektronische Durchführung vorzusehen sind,“

§ 16 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Form und Ablauf von Sitzungen, wobei Mindestkriterien für eine elektronische Durchführung vorzusehen sind,“

Die Corona- Krise hat gezeigt, dass die Abhaltung digitaler Sitzungen nicht nur zur Einhaltung geltender Vorschriften sondern auch zur Aufrechterhaltung der Studierendenvertretung erforderlich sein kann. Zwar gibt es die Notfallkompetenz der Vorsitzenden, das Mitspracherecht der Mandatarinnen und Mandatare darf jedoch nicht über einen so langen Zeitraum praktisch ausgehöhlt werden. Außerdem ist es endlich an der Zeit, auch die Hochschulvertretung ins 21. Jahrhundert zu bringen.

Zwar spiegelt die Vielzahl von unterschiedlichen Satzungen die speziellen Anforderungen der Hochschulvertretungen wider - Mindestkriterien und Grundsatzfragen betreffend digitale Sitzungen sollten hingegen flächendeckend gleich behandelt werden.

Wir ersuchen daher um weitere Ausführungen dazu in den Erläuterungen um der Flut an (meist wohl ähnlichen) Fragen und einer Zersplitterung der Regelungen entgegen zu wirken.

Beispielhaft finden sich im Anhang einerseits ein Auszug der Satzung der ÖH Universität Graz sowie der PH Salzburg betreffend online Sitzungen als (best practice) Beispiele.

Auch wenn es sich bei diesen Beispielen um sehr gelungene Regelungen handelt, haben einige ÖHs bereits jetzt angekündigt, dass sie Hilfe bei der Satzungsänderung brauchen werden. Gerade diese ÖHs werden Vorlagen bzw. Beispiele brauchen, weshalb wir das Ministerium inständig darum bitten Vorlagen bzw. Beispiele beizulegen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren bitten wir im Sinne der Rechtssicherheit um Entscheidung und konkrete Vorgabe in den Erläuterungen in folgenden Fragen:

Die wichtigste Frage ist unseres Erachtens, ob es für die Abhaltung digitaler Sitzungen **bestimmte Voraussetzungen** braucht oder ob es der Vorsitzenden obliegen soll, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird.

Sofern es die allgemeine (gesundheitliche, sicherheitspolitische, ...) Lage zulässt, sollen unserer Ansicht nach jedenfalls Präsenzsitzungen abgehalten werden. Bei der Abhaltung

von digitalen Sitzungen erhöht eine Vielzahl technischer Fehlerquellen die Gefahr, die Sitzung abbrechen oder im Nachhinein aufheben zu müssen.

Wir plädieren daher, die Abhaltung digitaler Sitzungen an Bedingungen zu knüpfen. Diese können neben der Unmöglichkeit der Abhaltung von Sitzungen mit physischer Anwesenheit auch die Zustimmung der Mandatäre sein.

Des Weiteren sind Regelungen für den Umgang mit einer **technisch bedingten Unterbrechung** der Sitzungsteilnahme von Mandatarinnen oder Mandataren dringend aufzunehmen. Insbesondere ersuchen wir um Klarstellung wie mit dem Fortgang der Sitzung zu verfahren ist, wenn einzelne Mandatarinnen oder Mandatare aufgrund technischer Probleme (kurzzeitig) nicht an der Sitzung teilnehmen können.

Angelehnt an das C-UHV schlagen wir folgende konkreten Erläuterungen vor:

Wichtig für die Durchführung ist auch die **technische Infrastruktur**. Sollten hierbei keine kostenlos zugänglichen Softwareprodukte verwendet werden, sind diese von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der jeweiligen Bildungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Daneben ist den Mandatarinnen und Mandataren die erforderliche technische Infrastruktur (Notebooks, Webcams, Kopfhörer, Mikrofon, etc.) zur Verfügung zu stellen.

Da bei Sitzungen auf elektronischem Weg der **Grundsatz der Öffentlichkeit** von Sitzungen nicht eingehalten werden kann, soll normiert werden, dass das Erfordernis der Öffentlichkeit auch durch die Möglichkeit der Zuschaltung oder Videostream erfüllt ist. Zulässig kann es sein, dass bei Abhaltung in digitaler Form die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt wird.

Z 17 § 10 Abs 5a - Vorsitzendenkonferenz

In § 10 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Vorsitzenden jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben, bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der beteiligten Hochschulvertretungen, soweit diese über den Wirkungsbereich einer einzelnen Bildungseinrichtung hinausgehen, dient. Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Geschäftsordnung eine Regelung zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses aufgenommen werden kann.“

Die in Abs 5a geschaffene Vorsitzendenkonferenz soll die Aufgaben und Tätigkeiten der beteiligten Hochschulvertretungen koordinieren, soweit diese über den Wirkungsbereich einer einzelnen Bildungseinrichtung hinausgehen.

Diese Art der Vernetzung entspricht jedoch keinesfalls der Vernetzung und dem Sinn einer gemeinsamen Studienvertretung. Da jede Hochschule und die gemeinsam eingerichteten Studien teilweise komplett unterschiedliche Anforderungen und Probleme haben, würde dieses Gremium kaum gemeinsame Nenner haben und eine Koordinierung obsolet machen. Die Einführung einer weiteren Vorsitzendenkonferenz würde lediglich den organisatorischen Aufwand der Bundesvertretung erhöhen, wäre jedoch inhaltlich wahrscheinlich nicht zielführend da die Anliegen der betroffenen Studierenden bereits jetzt durch die Vorsitzenden der jeweiligen Hochschulen bzw. die dortigen Studienvertretungen wahrgenommen werden.

Des Weiteren schließen wir uns den Ausführungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an, wonach diese gesetzliche Möglichkeit bestehen bleiben sollte. Es ist durchaus denkbar und gängig, dass Bildungseinrichtungen gemeinsame Studien durchführen. Es sollte daher auch weiterhin die Option geben, gemeinsame Studienvertretungen für die entsprechenden Studien einzuführen. Dies sollte jedoch durch die Vorsitzenden der jeweiligen Hochschulen bzw. die Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsprechend kommuniziert und angeregt werden.

Z 30 § 31 Abs 1, 1a, 1b und 1c - Aufwandsentschädigung

§ 31 Abs. 1, 1a, 1b und 1c lautet:

„(...)

(1a) Die laufende pauschalierte Entschädigung gliedert sich in einen maximalen Sockelbetrag gemäß Abs. 1b und einen maximalen Zuschlagsbetrag gemäß Abs. 1c. Voraussetzung für die Auszahlung eines Zuschlagsbetrages ist die Erbringung eines Nachweises der getätigten Leistungen gegenüber der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung.

Der Vorschlag ist an kleinen und mittelgroßen Hochschulen teilweise nur schwer oder gar nicht realisierbar. Bei bestehenbleibender Personalstruktur würden in manchen Fällen allein die Aufwandsentschädigungen eine höhere Summe ausmachen als die Studierendenbeiträge die dieser Hochschule zugewiesen sind. Lediglich an sehr großen Hochschulen bzw. der Bundesvertretung und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien kann das Modell funktionieren, erfordert zur Finanzierung dennoch einen großen Teil der Studierendenbeiträge.
(siehe Anhang 3; separat beigelegt- Beispielhafte Berechnung)

Auch wenn dieser Vorschlag nur eine Kann-Bestimmung ist, öffnet das Tür und Tor, sich selbst so hohe Entschädigungen auszuzahlen, auch wenn die Organisation gefährdet ist. Das HSG soll genau vor solchen Dingen schützen und nicht dazu ermutigen. Im Vergleich der aktuell ausgezahlten Aufwandsentschädigungen zu den neuen Maximalbeträgen, würde sich diese in fast jedem Fall massiv erhöhen. Ob man bei der Auszahlung solcher Beträge.

nach wie vor von einem Ehrenamt sprechen kann, ist fraglich. Gerade durch die hohe Fluktuation und mangelnde Erfahrung vieler, vor allem neu gewählter, Studienvertreterinnen und Studienvertreter birgen gesetzliche Höchstbeträge schnell die Gefahr als Richtwert angesehen zu werden.

In diese Überlegung ist mit einzubeziehen, ob die Kontrollkommission aktuell solche Auszahlungen (beispielhafte Auswahl) genehmigen würde:

Referentin oder Referent der Bundesvertretung	€ 580,- statt € 450,-
Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der ÖH Uni Wien	€ 570,- statt € 200,-
Vorsitzende oder Vorsitzender der ÖH Uni Klagenfurt	€ 680,- statt € 400,-

Des Weiteren wollen wir anmerken, dass wir bei den Funktionen der Vorsitzenden und Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern definitiv ein deutlich gesteigertes Arbeitspensum je nach Größe der Hochschule sehen, bei den Referentinnen und Referenten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wollen wir anmerken, dass hier die Anzahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern je nach Arbeitspensum erhöht wird. Bei diesen Personen spielt die Größe der Hochschule kaum eine Rolle da der Arbeitsaufwand der einzelnen Personen nicht größer, sondern lediglich verteilt wird. Eine entsprechende Rechtfertigung für die dermaßen hohen Zuschlagsbeträge ist schwierig.

Wir ersuchen daher, die Festsetzung der Zuschlagsbeträge nachzuschärfen und sowohl in den Erläuterungen als auch durch Aussendungen des Ministeriums und der Kontrollkommission darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Maximalbeträge handelt und die Festsetzung jedenfalls mit der übrigen Gebarung vereinbar sein muss.

(1b) Der Sockelbetrag beträgt pro Monat:

1. für Vorsitzende, stv. Vorsitzende und Wirtschaftsreferentinnen und -referenten höchstens 400 Euro,

2. für stv. Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Referentinnen und Referenten höchstens 350 Euro,

3. für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter höchstens 300 Euro,

4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter höchstens 100 Euro und

5. an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, höchstens die Hälfte der in Z 1 bis 4 aufgelisteten Beträge.

6. Der Sockelbetrag erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 2023, um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbarte Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für den Monat Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag

ist auf halbe oder ganze Euro aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für Juni 2020.

Leider wird keine Unterscheidung zwischen den übrigen Studienvertretern getroffen. In Anbetracht der Tatsache, dass Fakultätsvertretungen o.Ä. häufig ähnlich groß wie kleine Hochschulen sind (vgl. vertretene Studierende der FV Jus Juridicum Wien: ca. 13.000, vertretene Studierende der ÖH Montanuniversität Leoben: ca. 4.000).

Wir regen daher an, für entsandte Studierende in die Organe des § 15 Abs 2 einen Sockelbetrag von höchstens 200 Euro einzuführen um der Verantwortung und Arbeitsaufwand gerecht zu werden.

Z 31 § 32 Abs 3 - Entsendung

§32 Abs.3 lautet:

„(3) Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ist, dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir, dass von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in universitäre Gremien entsandte Personen auch tatsächlich Studierende sind.

Dennoch möchten wir anmerken, dass ein plötzliches Ausscheiden in der Praxis - insbesondere bei Entsandten in die Organe des § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG - dazu führen kann, dass innerhalb der kurzen Zeit bis zur nächsten Sitzung keine Nachfolgerin oder Nachfolger gefunden werden kann bzw. ihr oder ihm der nötige Einblick in das oftmals langwierige Verfahren fehlt. Das Bestehen von Prüfungen, Korrekturfristen und der Zeitpunkt des Studienabschluss sind oft weder plan- noch vorhersehbar.

Insbesondere bei entsandten Studierendenvertreterinnen und -vertretern in Habilitationskommission (§ 25 Abs 8 Z 1 UG) und Berufungskommissionen (§ 25 Abs 8 Z 2 UG) sehen wir die Notwendigkeit einer Übergangsfrist.

Angelehnt an die Regelung des § 55 Abs 4 zum Erlöschen von Mandaten regen wir folgende Änderung an:

§32 Abs.3 lautet:

*„(3) Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ist, dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch. **Die Entsendungen enden nach Abschluss eines Studiums erst dann, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.** Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.*

Ebenfalls wollen wir anmerken, dass konsequenterweise auch Absatz 4 entsprechend angepasst werden muss, da dieser das Ende der Funktionsperiode normiert:

§32 Abs 4 lautet:

*“(4) Die Funktionsperiode von in Kollegialorgane der Bildungseinrichtungen, mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen, entsandten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter entspricht der Funktionsperiode gemäß § 15 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass entsandte Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter so lange ihre Funktion auszuüben haben, bis eine neue Entsendung erfolgt **oder wenn nach Abschluss eines Studiums die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.** .”*

Z 33 § 33 Abs 5a - Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden

Die Überschrift zu § 33 lautet: „Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ und nach § 33 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt und Abs. 6 lautet:

„(5a) Ein Rücktritt einer oder eines stv. Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären oder im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein Rücktritt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission zu erklären oder im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll zu geben.

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir diese Änderung, da nur eine ehestmögliche Mitteilung über den Rücktritt zu einer schnellen Übergabe und damit flüssigem Übergang führt. Dennoch sehen wir das Problem, dass die Person, die aufgrund des Rücktritts die Aufgaben übernimmt, nicht informiert werden muss. Es kann sich hierbei einerseits um die Stellvertreter andererseits um den Altersvorsitzenden handeln. In beiden Fällen ist eine ehestmögliche Inkenntnissetzung der jeweiligen Person unerlässlich. Sofern die Vorsitzende

zurücktritt und Stellvertreter hat, regen wir an, diesen gegenüber eine Informationspflicht beim Rücktritt der Vorsitzenden einzuräumen. Dazu regen wir an folgenden Satz anzufügen:

“Die oder der Vorsitzende hat ihre oder seine Stellvertreter über ihren oder seinen Rücktritt in Kenntnis zu setzen. “

Sofern die Regelung des Altersvorsitzenden zum Tragen kommt, sehen wir die Verpflichtung beim Vorsitzenden der Wahlkommission, da dieser jederzeit einen Überblick über die aktuellen Mandate hat (dazu sogleich unter Z 45).

Z XX § 36 Abs 3 - Stellvertretende Wirtschaftsreferentinnen oder -referenten

Durch die vorliegende Novelle soll das Aufsichtsrecht des Bundesministers auf Referenten und den stellvertretenden Wirtschaftsreferenten ausgeweitet werden.

In Bezug auf den stellvertretenden Wirtschaftsreferenten wollen wir anmerken, dass Vorsitzende Aufgaben und auch die damit verbundene Verantwortlichkeit mit einfachem Beschluss an ihre Stellvertreter übertragen können (vgl. § 35 Abs 3 HSG). Konsequenz wäre es hier, diese Möglichkeit auch für die Stellvertreter des Wirtschaftsreferenten zu schaffen, da auch dieser bereits jetzt oftmals verantwortungsvolle Aufgaben an seinen Stellvertreter übergibt. Eine Übertragung der Verantwortlichkeit per Beschluss würde den Wirtschaftsreferenten entlasten, da die Kontrollpflicht entfällt wenn der Stellvertreter verantwortlich ist und damit das Arbeitspensum des Wirtschaftsreferenten verringert wird.

§ 36 Abs 3 könnte lauten:

*(3) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten. Für das Wirtschaftsreferat kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. Dieser oder diesem können von der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten genau bestimmte Teile ihrer oder seiner Aufgaben übertragen werden. In diesem Fall handelt die stellvertretende Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent im Auftrag und unter Verantwortung der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten. **Per Beschluss können genau bestimmte Teile ihrer oder seiner Aufgaben auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter übertragen werden. In diesem Beschluss ist für die Vertretung der bevollmächtigten Stellvertreterin oder des bevollmächtigten Stellvertreters Vorsorge zu treffen. In diesem Fall handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung.***

Im Verhinderungsfall der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten übernimmt ihre oder seine Aufgaben die stellvertretende Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent. Die Referentinnen und Referenten müssen mit Ausnahme des Abs. 4 ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Den Referentinnen und Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Z 35 § 36 Abs 6 – Wahl der Referenten

§ 36 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige Stellvertreterin oder der allfällige Stellvertreter des Wirtschaftsreferats werden von der oder dem Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das zuständige Organ. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abberufung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Die Satzung kann vorsehen, dass bis zur Wahl entsprechend qualifizierte Personen von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden können.“

Auch wenn wir als AktionsGemeinschaft begrüßen, dass hier der Versuch einer Klarstellung unternommen wird, so löst es unserer Ansicht nach die in der jüngsten Zeit aufgekommene Frage: Welches Prozedere ist tatsächlich vorzunehmen bzw. wie eine Bestellung/Wahl abzuwickeln?

Nachdem unter “Wahl” im allgemeinen Verständnis eine gewisse Auswahl zu treffen ist, ist anzunehmen, dass die neue Regelung vorsieht, dass es potentiell mehrere wählbare Personen gibt wenn ein Referent gewählt wird. Diese Änderung begrüßen wir sehr, da hier durch demokratische Verhältnisse die bestgeeignetste Person vorgeschlagen und ausgewählt werden kann.

Um in der Praxis zu vermeiden, dass diese Änderung zu mehr Missverständnissen führt als sie lösen soll, empfehlen wir die Streichung des normierten Vorschlagsrecht der Vorsitzenden. Mit der geplanten Änderung wird dies ohnehin obsolet, da sie als Vorsitzende wie jedes andere Mitglied des Gremiums einen Wahlvorschlag einbringen kann.

Zuletzt ersuchen wir um Änderung des Terminus “Abberufung” zu “Abwahl” um die Änderung tatsächlich stringent vorzunehmen.

§ 36 Abs 6 würde dann lauten:

*„(6) Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige Stellvertreterin oder der allfällige Stellvertreter des Wirtschaftsreferats werden ~~von der oder dem Vorsitzenden~~ auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung ~~zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt~~ durch das zuständige Organ **gewählt**. Eine ~~Abberufung~~ **Abwahl** vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine ~~Abberufung~~ **Abwahl** vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf ~~Abberufung~~ **Abwahl** als eigener Tagesordnungspunkt in*

der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Die Satzung kann vorsehen, dass bis zur Wahl entsprechend qualifizierte Personen von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden können.“

Z 37 § 37 Abs 3 - Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Z 40 § 40 Abs 3

§ 37 Abs. 3 und 4 lautet:

*„(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. der Vorstand des jeweiligen Wirtschaftsbetriebes hat jährlich sowohl den Jahresabschluss gemäß §§ 193 ff, den Lagebericht gemäß §§ 243 ff, den Prüfungsbericht gemäß § 273 und den Bestätigungsvermerk gemäß § 274 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBL. S 219/1897, der Kontrollkommission schriftlich und in elektronischer Form spätestens vier Monate nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater und die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sind gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Kontrollkommission von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Überdies sind der Kontrollkommission jährlich im Vorhinein die Jahresbudgets in elektronischer Form zu übermitteln.
(...)“*

Die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist kritisch zusehen, da die Regelung zu einer Umgehung der Wirtschaftsreferenten und Vorsitzenden führen kann und von Seiten des Ministeriums Informationen eingeholt werden ohne das Wirtschaftsreferent und Vorsitz darüber Bescheid wissen. Informationen werden im Normalfall aufgrund einer speziellen Fragestellung eingeholt und Informationen müssen auch entsprechend dieser Fragestellung aufbereitet werden und bedürfen meist auch einer Erklärung und Erläuterung. Deshalb sollen offene Fragen der Kontrollkommission weiterhin in Kontakt mit dem Wirtschaftsreferenten und dem Vorsitz geklärt werden.

Wir ersuchen die Steuerberaterin oder der Steuerberater und die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer nicht von der Verschwiegenheit zu entbinden.

Z XX § 38 Abs 4 - Weiterleitung an die Bundesvertretung

§ 38 Abs 4 lautet:

Die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen setzt die Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus. Die Einhebung bzw. Einzahlung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für Studierende an sämtlichen Bildungseinrichtungen ist von der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-

Studienganges in geeigneter Weise durchzuführen und zu überprüfen. Die Weiterleitung der bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat spätestens am 31. Jänner, am 30. April, am 31. August und am 30. November eines jeden Jahres zu erfolgen.

Aufgrund der Änderung des Universitätsgesetzes ist die Zulassung nur noch in Ausnahmefällen bis 31. Oktober bzw. 31. März zulässig, die reguläre Zulassungsfrist für die meisten Studien endet am 5. September bzw. 5. Februar. Ähnlich verhält es sich mit der Frist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums. Diese ist grundsätzlich bis 31. Oktober bzw. 31. März möglich. Den Hochschulen liegt daher jedenfalls mit Ende Oktober die aktuellen Studierendenzahlen und Zahlungen vor.

Da das Wirtschaftsreferat der Bundesvertretung die Überweisungen der Beiträge bis 15. Dezember bzw. 15. Mai vorzunehmen hat, kommt es aufgrund der kurzen Zeit oft zu Verzögerungen oder Fehlern, da die Berechnung der Verteilung zu den schwierigsten Aufgaben gehören und vor allem bei neuen Wirtschaftsreferentinnen und -referenten immer wieder zu Problemen führt. Binnen zwei Wochen einerseits fehlenden Zahlungen oder Studierendenevidenzen einzumahlen und zu beschaffen, andererseits die Berechnung vorzunehmen ist bereits ohne zusätzliche Belastung schwierig zu bewerkstelligen.

Besonders unter Berücksichtigung, dass im Dezember traditionell Sitzungen stattfinden, für die das Wirtschaftsreferat auch einiges vorzubereiten hat und alle zwei Jahre im Mai die ÖH Wahlen stattfinden, ist die gewissenhafte Bewältigung der Aufgabe nur mit Nachtschichten möglich.

Auch wenn eine Berechnung aufgrund der vorliegenden Studierendenevidenzen möglich ist, wird bei der Auszahlung jedenfalls berücksichtigt wie viele Beiträge auch tatsächlich an die Bundesvertretung überwiesen wurden. Die Überweisungen der Hochschulen sind daher nicht unwesentlich bei der Weiterleitung.

Wir ersuchen daher die Frist für die Weiterleitung der Studierendenbeiträge zu verkürzen.

§ 38 Abs 4 letzter Satz lautet:

*“Die Weiterleitung der bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Studierendenbeiträge einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat spätestens am 31. Jänner, am **31. März**, am 31. August und am **31. Oktober** eines jeden Jahres zu erfolgen”*

Z 45 § 51 Abs 2a - Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommissionen

Nach § 51 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen sind:

1. Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare,

2. Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 55 und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 53 und 54 und diesbezügliche Information der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung bzw. der Studienvertretung. Verzichtet die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat ist dies der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In allen anderen Fällen ist das Erlöschen des Mandates bescheidmäßig festzustellen. Die nachträgliche Zuweisung von Mandaten hat durch nachweisliche Verständigung zu erfolgen.“

Als Aktionsgemeinschaft begrüßen wir die Klarstellung der Aufgabenverteilung, da dies in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt hat. Wir möchten jedoch weitere Punkte anregen:

Information des zustellungsbevollmächtigten Vertreters

Oftmals kommt es vor, dass (meist Ersatz-) Mandatare zwar noch auf der jeweiligen Liste der wahlwerbenden Gruppe stehen, aber keinen Bezug mehr zu dieser haben. Das kann verschiedenste Gründe haben und ist selten aus bösem Willen. In einer schnell fluktuierenden Vertretung wie der Studierendenvertretung wechseln die Generationen oft und Altfunktionäre ziehen sich zurück.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist quasi der Verwalter der jeweiligen Liste und hat meist auch ein großes Interesse daran, diese in einer aktuellen Version zu besitzen.

Wir regen daher an, die in § 51 Abs 2a Z 2 normierte Informationspflicht über das Feststellen, Erlöschen und die nachträgliche Zuweisung von Mandaten auf die Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe auszuweiten durch hinzufügen des folgenden Halbsatzes:

§ 51 Abs 2a Z 2 lautet:

*2. Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 55 und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 53 und 54 und diesbezügliche Information der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung bzw. der Studienvertretung **sowie der bzw. des zustellungsbevollmächtigten Vertreterin bzw. Vertreters der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe.***

Information der oder des Altersvorsitzenden

Des weiteren wollen wir anregen, die Inkenntnissetzung des Altersvorsitzenden auch explizit als Aufgabe des Vorsitzenden der Wahlkommission zu normieren, sofern dies in seinem Kenntnisbereich liegt.

Die aktuelle Funktionsperiode hat mehrmals gezeigt, dass eine solche Regelung notwendig ist. Beispielsweise durch Aufheben einer Wahl oder Rücktritt der Vorsitzenden und Stellvertreter kam in der jüngsten Vergangenheit das jeweils an Studienjahren älteste Mitglied zum Zug. Da die Vorsitzenden der Wahlkommissionen für die Feststellung der Mandate verantwortlich und damit die Quelle der aktuellen Listen ist, sehen wir sie in der Verantwortung, diese Person zu informieren, sofern sie Kenntnis davon haben, dass die Regelung des Altersvorsitzenden zum Tragen kommt - was beispielsweise bei einer Wahlaufhebung der Fall sein kann. Der Altersvorsitzende sollte frühestmöglich in Kenntnis gesetzt werden damit die jeweilige Vertretung (im schlimmsten Fall) nicht brach liegt. Eine entsprechende Informationspflicht ist nicht normiert. Wir regen daher an, folgende Ziffer 3 hinzuzufügen:

§ 51 Abs 2a Z 3 lautet:

3. Verständigung der oder des geschäftsführenden Vorsitzenden gemäß § 35 Abs 5 bei Kenntnis der dauerhaften Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Z 46 § 53 Abs 2 - Nachnominierung

§ 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Die betreffende wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, jene Anzahl von Personen bei den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.“

Als AktionsGemeinschaft freuen wir uns sehr, dass diese praxisnahe Regelung nun endlich umgesetzt wurde, da dies sowohl den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen als auch den Vorsitzenden der Wahlkommissionen dadurch viel Arbeit, Papier und Bürokratie erspart.

Z 49 § 63 Abs 1 - Übermittlung von Protokollen

In § 63 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen.“

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass das rechtzeitige Verfassen der Protokolle nicht möglich ist. Neben dem Tagesgeschäft hat das Sekretariat häufig andere dringende Aufgaben aufgrund von Fristen zu erledigen. Nicht nur die Sitzungen der Bundesvertretung sondern auch die diverser andere Gremien erreichen zum Teil eine Dauer, die nicht binnen 14 Tagen abzutippen ist. Hinzu kommt, dass viele Anträge in der Sitzung geändert oder initiativ gestellt werden - sie liegen dem Sekretariat oft nicht schriftlich vor und werden häufig nicht vollständig vorgelesen sodass diese nicht einmal durch zuhören und abtippen ihren Weg ins Protokoll finden. Diese fehlenden Anträge rechtzeitig zu beschaffen scheitert oft an den Antragstellerinnen und Antragstellern. Aufgrund der Fülle an Protokollen während typischen Sitzungszeiten kommt es bereits jetzt oftmals zu Verzögerungen bei der Prüfung der Protokolle. Die Verlängerung der Frist würde den Zeitpunkt der Prüfung der jeweiligen Protokolle wahrscheinlich nicht maßgeblich beeinflussen.

Wir ersuchen daher um eine Ausweitung der Frist für die Übermittlung von Protokollen auf vier Wochen.

Da diese Problematik nicht nur, sondern auch Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug betreffen bzw. diese oft Beschlussprotokolle von Sitzungen der Bundes- oder Hochschulvertretungen sind, regen wir die Ausweitung auf die Übermittlung sämtlicher Protokolle an. In der Praxis ließen sich dadurch Rückfragen aufgrund mangelhafter oder unvollständiger Protokolle beseitigen.

§ 63 Abs 1 würde demnach vollständig lauten:

*§ 63. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers. Die Bundesvertretung, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen **vier** Wochen nach Beschlussfassung der Bundesministerin oder dem Bundesminister, alle anderen Organe der Rektorin oder dem Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität oder der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges unaufgefordert vorzulegen. Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug sind binnen **vier** Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen*

Z 50 § 63 Abs 4 – Aufsichtsrecht über Referenten

§ 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Vorsitzenden,

einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, einer Referentin oder eines Referenten oder einer stv. Wirtschaftsreferentin oder eines stv. Wirtschaftsreferenten festzustellen, wenn die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Referentin oder der Referent oder die stv. Wirtschaftsreferentin oder der stv. Wirtschaftsreferent in Ausübung ihrer oder seiner Funktion eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.“

Als Aktionsgemeinschaft begrüßen wir die Ausweitung des Kontrollrechtes. Dennoch wollen wir folgendes anregen:

Weisungsrecht

Problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang das Weisungsrecht der Vorsitzenden, da das HSG kein Remonstrationsrecht kennt. Dies sollte jedenfalls jenen Referentinnen und Referenten eingeräumt werden, die durch die Novelle selbst dem Aufsichtsrecht unterliegen.

Antragsrecht der Mitglieder

Zuletzt wollen wir, analog zum Antragsrecht des § 67 Abs 1, ein Antragsrecht der Mitglieder in § 63 im Sinne ihres Aufsichtsrechts anregen. Sie sollen via Antrag nun auch die Prüfung einer behaupteten Rechtswidrigkeit einer Handlung der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreter sowie Referentinnen und Referenten anregen können.

Anhang 1 - Auszug aus der Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Karl-Franzens-Universität Graz

§ 6 Sitzungen

(1) Die UV fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von der*dem Vorsitzenden gemäß dem HSG 2014 und gemäß der Satzung einberufen werden.

(2) An universitätsweiten vorlesungsfreien Tagen darf keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 sind Ausschüsse. Diese können außer:

- a) vom 1. Juli bis zum 31. August
- b) vom 20. Dezember bis 10. Jänner
- c) eine Woche vor und nach Ostersonntag immer Sitzungen abhalten.

(4) Eine Sitzung ist grundsätzlich unter physischer Anwesenheit der Mitglieder der UV in Graz abzuhalten. Sollte ein physisches Zusammentreten der UV nicht möglich sein (z.B. aufgrund von höherer Gewalt), ist die Abhaltung von Sitzungen, Beratungen und Beschlussfassungen virtuell in Form einer Audio- bzw. Videokonferenz zulässig, wenn die Verhinderung voraussichtlich mindestens vier Wochen anhält. Die in der UV vertretenen wahlwerbenden Gruppen bzw. ihre zustellungsbevollmächtigten Personen müssen nachweislich schriftlich darüber informiert werden. In virtuell durchgeführten Sitzungen sind geheime Abstimmungen und Personenwahlen nur in begründeten Fällen und ausschließlich mit rechtssicheren Tools zulässig, wobei insbesondere die Einhaltung der Grundsätze des persönlichen, gleichen und geheimen Wahlrechts sichergestellt sein muss. Mindestens zwei Tools müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung allen Mandatar*innen bekanntgegeben werden. Es ist spätestens 24 Stunden vor der Sitzung ein Testlauf mit diesen Tools durchzuführen. Das zu geheimen Abstimmungen und Personenwahlen herangezogene Tool muss mit einfacher Mehrheit der UV genehmigt werden.

(5) Für die virtuelle Durchführung der gesamten Sitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.
2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 - a) die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
 - b) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (zB. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

- c) ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.
- d) die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

3. die Mandatar*innen müssen sich zu Beginn der Sitzung und bei Verlangen von mindestens drei Mandatar*innen durch das Sichtbarmachen ihres Gesichtes identifizieren können. Ebenso kann die Sitzungsleitung bei Abstimmungen die Identifizierung der Mandatar*innen durch Sichtbarmachung ihres Gesichtes verlangen.

(6) Die Mandatar*innen und anderen Mitglieder der Universitätsvertretung sind bei der Erlangung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestmöglich zu unterstützen. Im Fall, dass es während der Durchführung der Sitzung zu Störungen der Verbindung zu den von virtuell zugeschalteten Mitgliedern verwendeten technischen Kommunikationsmitteln kommt, hat der Versuch einer Kontaktaufnahme (zB telefonisch) durch den*die Vorsitzende*n zu erfolgen. Nach 10 Minuten ohne Rückmeldung ist das betroffene Mitglied der UV als abwesend zu führen. Im Falle einer erfolgreichen Kontaktaufnahme ist erst nach 20 Minuten ohne erfolgreiche Wiederverbindung zur Sitzung gemäß §2 das betroffene Mitglied der UV als abwesend zu führen.

(7) Die Regelungen in der Satzung für die Durchführung von Sitzungen sind auf Online-Sitzungen sinngemäß anzuwenden, sofern nicht explizit anders geregelt.

(8) Mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn sind die genauen Modalitäten, Informationen zur verwendeten Software und ggf. Zugangsdaten dazu an alle Mitglieder der UV per E-Mail auszusenden.

Anhang 2 - Auszug aus dem Anhang zur Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig Salzburg

TOP 6: Beschluss über die virtuelle Durchführung von HV Sitzungen

Antrag durch den Vorsitz

Die Hochschulvertretung möge beschließen:

Anhang zur Satzung:

Ist die physische Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs bei einer Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass sich dieses Mitglied oder diese Mitglieder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an den Beratungen und den Abstimmungen in Sitzungen des Organs beteiligen, sofern sichergestellt ist, dass die Willensbildung dabei nicht beeinflusst ist. Dieses Mitglied oder diese Mitglieder gelten als anwesend.

Begründung und Erläuterungen:

1) Funktion der Regelung ist es, die Teilnahme durch Videokonferenzsystem zu ermöglichen, aber auch nicht in das Belieben des einzelnen Mitglieds zu stellen. Daher ist die Teilnahme via Videokonferenzsystem an zwei Voraussetzungen gebunden:

a) Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der physischen Teilnahme

b) Zustimmung bzw Anordnung durch die/den Vorsitzende/n. Die Teilnahme durch ein Videokonferenzsystem kann für alle Mitglieder einheitlich verfügt werden (Online-Konferenz, zB in Corona-Zeiten) oder nur für bestimmte Mitglieder.

2. Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, ist eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden.

3. Die Umschreibung des Videokonferenzsystems ist neutral gehalten. Wesentlich ist die Möglichkeit der Ton- und Bildübertragung, ferner dass die Willensbildung durch die Form der Teilnahme nicht beeinflusst ist. Das online teilnehmende Mitglied muss also zB die Wortmeldungen anderer Mitglieder mitverfolgen können, um auf „gleichem Stand“ zu sein wie allenfalls physisch anwesende Mitglieder.

4. Satz 2 („... gelten ... als anwesend“) stellt sicher, dass das online zugeschaltete Mitglied zB für alle vorgeschriebenen Präsenzquoten als „anwesend“ gilt.

5. In zeitlicher Hinsicht sollte die Bestimmung nicht auf die gegenwärtige Krisensituation beschränkt bleiben, sondern gleich als Dauerregelung eingeführt werden um Anforderungen der Digitalisierung an Gremien wie die Universitätsvertretung gerecht zu werden.

6. Durch diesen Beschluss ist auch die virtuelle Durchführung von Sitzungen anderer Organe, z.B. Studienvertretungen, möglich.

Für diesen Anhang ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Beispiel Hochschule bis 3.000 Studierende											
FH Campus 02											
Aktuell						Laut Vorschlag					
Funktion	Anzahl	AE pro Person monatlich	Monate	AE gesamt jährlich		Funktion	Anzahl	AE pro Person monatlich	Monate	AE gesamt jährlich	
Vorsitz/Wiref	4		150; 150; 130; 100	12	6360	Vorsitz/Wiref	4		520	12	24960
Stv. Wiref/Refs	4		100; 70; 70; 70;	12	3720	Stv. Wiref/Refs	4		455	12	21840
Sb's	3		50; 80; 50	12	2160	Sb's	3		390	12	14040
Stven	5		100	12	6000	Stven	5		100	12	6000
Summe	16				18240	Summe					66840
Vorschlag in Prozent von aktuell: 366%											
Studierendenbeiträge laut JVA: € 62 549,22											
AE laut Vorschlag Neu: € 66 840,00											
Differenz AE Vorschlag und Beiträge -€ 4 290,78 Nicht realisierbar!											

Beispiel Hochschule bis 10.000 Studierende									
Med Uni Wien									
Aktuell									
Funktion	AE gesamt jährlich		Funktion	Anzahl	AE pro Person monatlich		AE gesamt jährlich		
Vorsitz/Wiref	13800		Vorsitz/Wiref		4	600	28800		
Refs	27720		Refs		11	525	69300		
Sb's	36852		Sb's		18,5	450	99900		
Stven	34740		Stven				34740		
Gensek	3600		Gensek				3600		
Summe	116712						236340		
Vorschlag in Prozent von aktuell:	202%		2,024984577						
Studierendenbeiträge laut JVA:	288 902,14		288 902,14						
AE laut Vorschlag Neu:	236 340								
Geht sich aus, aber Kosten wie Personal (hier 92.000€) könnten nicht mehr getragen werden.									
Differenz AE Vorschlag und Beiträge	52 562,14								
AE's in Prozent von Beiträgen	82%		AE's würden 82% der Beiträge ausmachen!						

Beispiel Hochschule bis 30.000 Studierende							
Boku							
Aktuell	AE gesamt Jährlich			Vorschlag			
Vorsitz/Wiref	15840		Funktion	Anzahl	AE pro Person monatlich	AE gesamt jährlich	
Refs	13800		Vorsitz/Wiref	4	680	32640	
Sb's	44300	inkl. Lektorat Presseref	Refs	14	595	99960	
		Schätzung Anzahl anhand JVA (niedrig					
Stven	23040	geschätzt)	Sb's	35	510	214200	
Summe	96980		Stven			23040	
			Summe			369840	
Vorschlag in Prozent von aktuell:	381%						
Studierendenbeiträge laut JVA:	356 015,20						
AE laut Vorschlag Neu:	369 840						
Differenz AE Vorschlag und Beiträge	-13 824,80	Nicht realisierbar!					

Beispiel Hochschule über 50.000 Studierende						
Uni Wien						
Aktuell			Vorschlag			
Funktion	AE gesamt jährlich		Funktion	Anzahl	AE pro Person monatlich	AE gesamt jährlich
Vorsitz/Wiref	21 600		Vorsitz/Wiref (12 Monate)	4	760	36480
Refs/Wiref Stv	66150		Refs (11 Monate)	15	665	109725
Sb's	90200		Sb's (11 Monate)	41	570	257070
Summe	177 950		Stv Wiref (12 Monate)	2	665	15960
			Summe			419235
Vorschlag in Prozent von aktuell:		235%				
Studierendenbeiträge laut JVA:		2 000 000				
AE laut Vorschlag Neu:		419 235				
Differenz AE Vorschlag und Beiträge		1 580 765	Aufgrund der Größe eher tragbar			
AE's in Prozent von Beiträgen		20%	trotzdem ein Fünftel der Beiträge			

AktionsGemeinschaft
Postfach 18 - 1016 Wien

Stellungnahme

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 22.01.2021

Betrifft: **Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und
Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird**

GZ: **2020-0.823.240**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AktionsGemeinschaft ist die größte Fraktion in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Wir sind nicht nur gegenüber den Studierenden verpflichtet, uns für ihre Interessen einzusetzen, sondern sind als Studierendenvertreterinnen und -vertretern auch einander und uns selbst verpflichtet.

Wir begrüßen die Vereinfachung des Wahlprozesses und der Fraktionsarbeit durch Einführung bzw. Umstellung auf digitale Alternativen. Viele Bestimmungen, wie bspw. physische Aushänge ohne digitale Alternative, waren bereits vor Corona nicht zeitgemäß.

In zwei Punkten ersuchen wir jedoch um Klarstellung in den Erläuterungen, um im Sinne der Rechtssicherheit einen einheitlichen Umgang der Wahlkommissionen zu schaffen und bitten um Berücksichtigung der Folgenden Anmerkungen.



Sabine Hanger
Bundesobfrau



Karoline Engstfeld
Klubobfrau

Weitere Vereinfachung durch Digitalisierung

Besonders die dauerhafte Vereinfachung des Wahlprozederes begrüßen wir als Aktionsgemeinschaft sehr. Dennoch wollen wir darauf hinweisen, dass die meisten unterschriebenen Dokumente in Originalform vorliegen müssen. Im Hinblick auf die aktuelle Situation ist es oft nicht möglich, sich Dokumente direkt unterschreiben zu lassen und soll auch vermieden werden. Dies gilt nicht nur für die Listen der wahlwerbenden Gruppen für die Bundesvertretung, deren Kandidatinnen und Kandidaten in ganz Österreich verstreut sind, sondern auch lokale Listen und Studienvertretungen, da sich diese im Distance learning befinden und nicht auf der Hochschule aufhalten. Außerdem würde es die Suche nach potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten erleichtern, die sich jedes Jahr vor allem auf kleinen Hochschulen oder für kleine Studienvertretungen schwierig herausstellt. Mangels persönlichen Kontaktes erachten wir es nicht nur, aber vor allem, für die aktuelle Wahl für dringend notwendig diese Vorgabe zu erleichtern.

Wir ersuchen daher um Klarstellung, dass insbesondere die Bekanntgabe der Kandidatur und Zustimmungserklärungen nicht zwingend in Originalform vorliegen müssen sondern auch Scans bzw. gut leserliche Kopien akzeptiert werden.

Erleichterung bei Unterstützungserklärungen (Z10, Z11)

Vor allem für bestehende Listen ist diese Veränderung eine spürbare dauerhafte Erleichterung, worüber wir uns freuen.

Dennoch ersuchen wir um Klarstellung des Vorgehens bei der Konstellation, dass die wahlwerbende Liste nur eine Mandatarin oder einen Mandatar hat und diese Person gleichzeitig die zustellungsbevollmächtigte Person ist.

Anzunehmen ist, dass die Erleichterung auch für diese gelten muss - in den Erläuterungen sollte jedoch aufgenommen werden, dass bei Personalunion der einzigen Mandatarin oder Mandatars und der zustellungsbevollmächtigten Person die Unterschrift von dieser einen Person reicht.

Sofern diese Erleichterung für diese Konstellation nicht gelten soll, erinnern wir daran, dass die zustellungsbevollmächtigte Person nicht Mandatarin oder Mandatar sein muss und die Regelung mit dem Wechsel der zustellungsbevollmächtigten Person umgangen werden kann. Es soll jedoch nicht verlangt werden, diese wichtige Funktion nur aufgrund eines bürokratischen Erfordernisses zu übertragen.